

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22	München, den 28. September	1989
Datum	Inhalt	Seite
19. 9. 1989	Verordnung über Zuständigkeiten zum Asylverfahrensgesetz (ZustVAsylVfG) 26-2-I	469
19. 9. 1989	Verordnung über die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern (Übernahmeverordnung - ÜUV) 240-11-A/2013-2-8-1-A	470
19. 9. 1989	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht 454-1-I	473
12. 8. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universität Augsburg 2210-2-1-1-WK	473
6. 9. 1989	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Klinikum Aschaffenburg des Krankenhauszweckverbands Aschaffenburg 2035-10-I	474
6. 9. 1989	Bekanntmachung über die Zweite Fortschreibung des Abfallbeseitigungsplans, Teilplan Sondermüll 2129-2-9-U	474
15. 9. 1989	Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) 2210-1-1-2-WK	475
—	Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung vom 26. Juli 1989 2232-2-K	484
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Rechtsverordnung im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I 2210-4-1-2-13-WK	484

26-2-I

Verordnung über Zuständigkeiten zum Asylverfahrensgesetz (ZustVAsylVfG)

Vom 19. September 1989

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) vom 16. Juli 1982 (BGBl I S. 946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2362), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Ausländerbehörde für Asylanträge nach § 8 Abs. 1 AsylVfG ist

1. für das Gebiet der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben die Landeshauptstadt München,

2. für das Gebiet der Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken das Landratsamt Fürth.

§ 2

- § 1 Nr. 2 tritt am 16. Oktober 1989, § 1 Nr. 1 am 1. März 1990 in Kraft.

München, den 19. September 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

240-11-A

Verordnung über die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern (Übernahmeverordnung – ÜUV)

Vom 19. September 1989

Es erlassen auf Grund

1. des § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl I S. 1378)
die Bayerische Staatsregierung,
2. von §§ 6 und 10 des Flüchtlingsgesetzes (BayRS 240-1-1-1-A)
das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
3. des Art. 7 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge (BayRS 240-2-A)
das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen,
4. des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F)
das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen

folgende Verordnung:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern im Freistaat Bayern.

§ 2

Erstaufnahmestellen, Landesbeauftragte

¹Aussiedler und Übersiedler werden in den Erstaufnahmestellen von den Landesbeauftragten nach Bayern übernommen. ²Landesbeauftragte im Sinn dieser Verordnung sind die Beauftragten des Freistaates Bayern im Verteilungsverfahren und im Aufnahmeverfahren.

§ 3

Landeskoordinationsstelle

¹Die Landeskoordinationsstelle koordiniert die Weiterleitung der vom Freistaat Bayern übernommenen Aussiedler und Übersiedler gemäß den in § 6 genannten Verteilungskriterien. ²Die Landeskoordinationsstelle wird bei der Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg eingerichtet.

§ 4

Regierungsaufnahmestellen

(1) ¹Die Landesbeauftragten leiten die vom Freistaat Bayern übernommenen Aussiedler und Übersiedler an Regierungsaufnahmestellen weiter. ²Die Regierungsaufnahmestellen werden von den Regierungen eingerichtet und betrieben. ³Die Regierungsaufnahmestellen haben die unverzügliche Übernahme der von den Landesbeauftragten weitergeleiteten Personen sicherzustellen.

(2) Die Regierungsaufnahmestellen leiten grundsätzlich die Aussiedler und Übersiedler innerhalb des Regierungsbezirks in eine geeignete vorläufige Unterkunft weiter.

(3) Die Regierungsaufnahmestellen fertigen bei der Weiterleitung einen Einweisungsschein, der folgende Angaben enthält:

1. Registrierschein-, Aufnahmescheinnummer,
2. Name, Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Religion (freiwillige Angabe),
5. Beruf (freiwillige Angabe),
6. Namen, Vornamen und Geburtsdaten der miteinander eingetragenen Familienmitglieder,
7. Weiterleitungsanschrift.

§ 5

Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) ¹Die Regierungen haben die Aufgabe, in ausreichendem Umfang Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung einzurichten und zu betreiben. ²Die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden haben bei der Einrichtung dieser Objekte mitzuwirken; sie sollen insbesondere den Regierungen geeignete Objekte zur Anmietung anbieten.

(2) ¹Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind insbesondere Übergangwohnheime und Übergangswohnungen. ²Träger der Einrichtungen ist der Freistaat Bayern.

(3) Die Übergangwohnheime sind nach Möglichkeit außerhalb der großen Verdichtungsräume bereitzustellen.

(4) ¹Die vorläufige Unterbringung kann auch in Ausweichunterbringungen erfolgen. ²Diese gelten als Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Sinn dieser Verordnung.

§ 6

Verteilung

(1) ¹Die Landesbeauftragten verteilen Aussiedler und Übersiedler bei anerkennungsfähigen Familienbindungen an die jeweilige Regierungsaufnahmestelle. ²Anerkennungsfähige Bindungen sind Ehegatten zueinander, Verwandte ersten und zweiten Grades und Verschwägerter bis zum ersten Grad.

(2) Bei der weiteren Verteilung werden vorrangig die Regierungsbezirke berücksichtigt, in denen Arbeitsplätze oder Wohnungen zur Verfügung stehen oder aus deren Kommunen der Wunsch nach Zuweisung von Aussiedlern und Übersiedlern vorgebracht wird.

(3) ¹Die Weiterleitung der übrigen Personen erfolgt grundsätzlich nach folgendem Schlüssel:

Regierungsbezirk Oberbayern	23,7 v. H.
Regierungsbezirk Niederbayern	12,9 v. H.
Regierungsbezirk Oberpfalz	12,1 v. H.
Regierungsbezirk Oberfranken	13,0 v. H.
Regierungsbezirk Mittelfranken	8,4 v. H.
Regierungsbezirk Unterfranken	15,1 v. H.
Regierungsbezirk Schwaben	14,8 v. H.

²Dabei werden die nach Absatz 1 verteilten Personen berücksichtigt.

(4) Bei der Weiterleitung sind die Interessen der Betroffenen zu würdigen.

(5) ¹Die Landesbeauftragten leiten Mehrfertigungen der Registrierscheine oder der Aufnahmescheine unverzüglich an die Landeskoordinationsstelle und an die jeweiligen Regierungsaufnahmestellen weiter. ²Die Regierungsaufnahmestellen leiten eine Mehrfertigung an das örtlich zuständige Ausgleichsamt weiter.

§ 7

Einweisung in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) Die Regierungsaufnahmestellen weisen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ein:

1. Personen, die von den Landesbeauftragten weitergeleitet wurden,
2. Personen, die den vorläufigen Nachweis eines bayerischen Ausgleichsamts vorlegen, daß mit der Anerkennung im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes zu rechnen ist; in diesen Fällen ist die Landeskoordinationsstelle zu benachrichtigen.

(2) ¹Eine Einweisung erfolgt nur, wenn die betroffenen Aussiedler oder Übersiedler eine vorläufige staatliche Unterkunft in Anspruch nehmen wollen. ²Durch die Einweisung wird zwischen der übernommenen Person und dem Freistaat Bayern ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 8

Wechsel der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung

(1) Einen Wechsel der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirks führen die Regierungsaufnahmestellen durch.

(2) ¹Über den Wechsel in einen anderen Regierungsbezirk entscheidet die Regierungsaufnahmestelle des übernehmenden Regierungsbezirks. ²Sie führt den Wechsel durch.

(3) Die Regierungsaufnahmestellen können einen Wechsel der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durchführen, wenn dadurch

1. den berechtigten Interessen der Betroffenen oder
2. einem berechtigten öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird.

(4) Die Landeskoordinationsstelle ist von dieser erneuten Einweisung zu unterrichten.

§ 9

Nutzungsverhältnis

(1) Die Regierungen sind befugt, für die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung Hausordnungen zu erlassen.

(2) Die Leiter dieser Einrichtungen sind befugt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Anordnungen zu treffen.

(3) Das Nutzungsverhältnis kann jederzeit aufgelöst werden, insbesondere wenn die nutzende Person gegen die Hausordnung verstößt, die Nutzungsgebühren nicht zahlt, sich erforderlichen Einweisungen in andere Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung oder erforderlichen Umquartierungen innerhalb der Einrichtung widersetzt.

(4) ¹Die Dauer des Nutzungsverhältnisses soll auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt sein. ²Die Nutzer sind verpflichtet, sich selbst um eine endgültige Wohnraumversorgung zu bemühen.

(5) ¹Das Nutzungsverhältnis wird aufgelöst, wenn die Nutzer zumutbaren Wohnraum ablehnen. ²Bei der Feststellung der Zumutbarkeit sind insbesondere Arbeitsplatz und Familienbindung zu berücksichtigen.

(6) ¹Das Nutzungsverhältnis endet, wenn Nutzer aus einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung ausziehen. ²Sind die Nutzer vorübergehend zum Zweck einer Schulungsmaßnahme auswärtig untergebracht und räumen sie vollständig ihren Platz in der Einrichtung zur anderweitigen Nutzung, so sind sie nach Abschluß der Schulungsmaßnahme wieder in eine Einrichtung der vorläufigen Unterbringung aufzunehmen.

§ 10

Betreuung

(1) ¹Die Betreuung der vorläufig untergebrachten Aussiedler und Übersiedler erfolgt durch die Leiter der Einrichtungen und die Ausgleichsämter.

²Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Bund der Vertriebenen wirken bei der Betreuung mit.

(2) ¹Zur Sicherstellung der Betreuung leiten die Regierungsaufnahmestellen jeweils eine Mehrfertigung des Einweisungsscheins gemäß § 4 Abs. 3 folgenden Stellen zu:

1. Landeskoordinationsstelle,
2. Leiter oder Leiterin der jeweiligen Einrichtung der vorläufigen Unterbringung,
3. örtlich zuständiges Ausgleichsamts,
4. Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und Bund der Vertriebenen (jeweils eine Kopie),
5. zuständige Meldebehörde.

²Die übermittelten Daten nach Satz 1 Nr. 4 dürfen ausschließlich für Betreuungszwecke verwendet werden. ³Sie sind nach Abschluß der Betreuung, spätestens aber drei Jahre nach Zuleitung, zu löschen. ⁴Die übermittelten Daten nach Satz 1 Nr. 5 sind nach Erfüllung der Meldepflicht, spätestens aber ein Jahr nach Zuleitung, zu löschen.

§ 11

Nutzungsgebühren

(1) ¹Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Nutzungsgebühren erhoben. ²Keine Nutzungsgebühren werden für Räume erhoben, die zur Beratung und Betreuung der Bewohner zur Verfügung gestellt werden.

(2) Für die Unterbringung in Notquartieren werden keine Unterbringungsgebühren erhoben.

(3) ¹Die Nutzungsgebühren sind zu Beginn der Nutzung oder monatlich im voraus fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen eingezahlt werden. ²Ein Monat wird als 30 Tage berechnet.

(4) ¹Gebührensschuldner sind die Personen, welche die Einrichtungen benutzen. ²Gebührensschuldner sind ferner die Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 12

Höhe der Nutzungsgebühren

(1) ¹Die Unterbringungsgebühr für die vorläufige Unterbringung beträgt pro Person und Tag in

- | | |
|---|-----------|
| 1. München | 10,00 DM, |
| 2. den Gemeinden in den Verdichtungsräumen im Sinn des Teils A Abschnitt II Nummer 2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern | 8,00 DM, |
| 3. den übrigen Gemeinden | 6,00 DM. |

²Die Regierungen können in Härtefällen, die beispielsweise durch eine besonders beengte Unterbringung bedingt sind, Abschläge bis zu 30 v. H. festlegen.

(2) Für eine Vollverpflegung wird eine zusätzliche Verpflegungsgebühr in Höhe von 12,00 DM pro Person und Tag erhoben.

(3) Während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) wird eine Heizungsgebühr von 10,00 DM pro Person und Monat erhoben.

(4) Für die Inanspruchnahme eines zugewiesenen Stellplatzes für ein Kraftfahrzeug oder ein Kraftrad wird eine Stellplatzgebühr in Höhe von 0,50 DM pro Tag, für die Inanspruchnahme eines zugewiesenen Garagenplatzes eine Garagengebühr in Höhe von 1,50 DM pro Tag erhoben.

(5) Für Minderjährige werden die Gebühren um 70 v. H. ermäßigt, für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr werden keine Gebühren erhoben.

§ 13

Erhöhung der Nutzungsgebühren

Die Unterbringungsgebühren gemäß § 12 Abs. 1 und 5 erhöhen sich nach einem Aufenthalt in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von zwölf Monaten um 25 v. H., nach einer Aufenthaltsdauer von 18 Monaten um 50 v. H.

§ 14

Änderung der Verordnung über Gebühren für die Unterbringung in Einrichtungen der staatlichen Flüchtlingsverwaltung

Dem § 1 der **Verordnung über Gebühren für die Unterbringung in Einrichtungen der staatlichen Flüchtlingsverwaltung** (BayRS 2013-2-8-1-A) wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Diese Verordnung gilt nicht für die Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern.“

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 14. Juli 1992 außer Kraft.

(2) Die Satzung über die Errichtung und Benutzung der Wohnheime zur vorläufigen Unterbringung von SBZ-Flüchtlings und Aussiedlern (BayRS 240-3-A) tritt am 1. Oktober 1989 außer Kraft.

(3) ¹Sofern ein Nutzungsverhältnis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits besteht, erfolgt in diesem Fall eine Erhöhung der Nutzungsgebühren gemäß § 13 erst nach Ablauf von sechs Monaten. ²Aussiedler und Übersiedler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits vorläufig untergebracht sind und Familienbindungen gemäß § 6 Abs. 1 in einem anderen Regierungsbezirk haben, sind auf ihren Wunsch gemäß § 8 Abs. 2 zu übernehmen.

München, den 19. September 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Gebhard Glöck, Staatsminister

454-1-I

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

Vom 19. September 1989

Auf Grund von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht – ZuVOWiG – (BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1989 (GVBl S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird
 - a) nach „Freising (Große Kreisstadt)“ eingefügt „Gauting (Lkr. Starnberg)“,
 - b) nach „Miesbach (Lkr. Miesbach)“ eingefügt „Mittenwald (Lkr. Garmisch-Partenkirchen)“,
 - c) nach „Trostberg (Lkr. Traunstein)“ eingefügt „Tutzing (Lkr. Starnberg)“.
2. In Nummer 2 wird
 - a) nach „Deggendorf (Große Kreisstadt)“ eingefügt „Dingolfing (Lkr. Dingolfing-Landau)“,

b) nach „Eggenfelden (Lkr. Rottal-Inn)“ eingefügt „Griesbach i. Rottal (Lkr. Passau)“.

3. In Nummer 3 wird nach „Amberg“ eingefügt: „Cham (Lkr. Cham)“ und „Neumarkt i. d. OPf. (Große Kreisstadt)“.
4. In Nummer 5 wird nach „Rothenburg ob der Tauber (Landkreis Ansbach)“ eingefügt: „Schwabach“.
5. In Nummer 7 wird nach „Augsburg“ eingefügt: „Donauwörth (Lkr. Donau-Ries)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

München, den 19. September 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2210-2-1-1-WK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universität Augsburg

Vom 12. August 1989

Auf Grund des Art. 19 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Nr. 6 der Verordnung zur Gliederung der Universität Augsburg vom 21. Juli 1981 (BayRS 2210-2-1-1-WK) erhält folgende Fassung:

„6. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

München, den 12. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

In Vertretung

Dr. Thomas Goppel, Staatssekretär

2035-10-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
im Klinikum Aschaffenburg
des Krankenhauszweckverbands Aschaffenburg**

Vom 6. September 1989

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Der bisherige Personalrat beim Städtischen Krankenhaus Aschaffenburg führt bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 1990 die Geschäfte fort und nimmt vorübergehend bis zu diesem Zeitpunkt die Aufgaben des neu zu wählenden

Personalrats beim neugebildeten Klinikum Aschaffenburg des Krankenhauszweckverbands Aschaffenburg wahr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

München, den 6. September 1989

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2129-2-9-U

**Bekanntmachung
über die Zweite Fortschreibung
des Abfallbeseitigungsplans, Teilplan Sondermüll**

Vom 6. September 1989

I.

Auf Grund von § 6 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl I S. 1410, ber. S. 1501) und Art. 1 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 15 und 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen den am 22. Dezember 1976 aufgestellten Abfallbeseitigungsplan, Teilplan Sondermüll (BayRS 2129-2-4-U), fortgeschrieben am 15. Oktober 1980 (BayRS 2129-2-8-U), erneut fortgeschrieben.

II.

Der räumliche Geltungsbereich der Fortschreibung umfaßt das gesamte Staatsgebiet des Freistaates Bayern. Der fachliche Geltungsbereich bezieht sich auf die Sammlung und den Transport von Sondermüll.

III.

Die Fortschreibung ist bei den unteren Landesplanungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie

Städte) zur Einsichtnahme für jedermann ab 31. Oktober 1989 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

IV.

Das in der Fortschreibung dargestellte Ziel wurde für die Entsorgungspflichtigen (§ 3 Abs. 2 und 4 AbfG) gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 AbfG für verbindlich erklärt.

V.

Die Fortschreibung und die Verbindlichkeitserklärung für die Entsorgungspflichtigen gemäß Nummer IV treten am 1. November 1989 in Kraft.

München, den 6. September 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

2210-1-1-2-WK

Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO)

Vom 15. September 1989

Auf Grund von Art. 28 Abs. 2 Satz 4 und Art. 45 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen für die Wahlen zu Kollegialorganen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlrechtsgrundsätze
- § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis
- § 5 Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben
- § 6 Wahlausschreiben
- § 7 Amtszeiten, Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Briefwahl
- § 13 Auszählung
- § 14 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 15 Wahl Niederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen
- § 16 Annahme der Wahl
- § 17 Nachrücken von Ersatzvertretern
- § 18 Wahlprüfung
- § 19 Fristen

Abschnitt II

Bestimmungen für die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat

- § 20 Wahlverfahren, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Abschnitt III

Bestimmungen für Neuwahlen

- § 21 Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen für Wahltermine und Amtszeiten

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 22 Übergangsvorschriften für die Personalstruktur
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen für die Wahlen zu Kollegialorganen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Vertreter

1. in der Versammlung (Art. 27 BayHSchG),
 2. im Senat (Art. 28 BayHSchG) und
 3. in den Fachbereichsräten (Art. 40 BayHSchG)
- der staatlichen Hochschulen (Art. 1 Abs. 2 BayHSchG).

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans (Art. 45 Abs. 4 BayHSchG).

§ 2

Wahlrechtsgrundsätze

(1) ¹Die Vertreter in der Versammlung, im Senat und im Fachbereichsrat werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ²Wird in einer Gruppe für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(2) ¹Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (Gruppe der Professoren),
2. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen, die hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Dienst des Freistaates Bayern und die diesen nach Art. 17 Abs. 3 BayHSchG gleichgestellten Personen sowie die Hochschulassistenten (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter),
3. die sonstigen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Freistaates Bayern oder der Hochschule stehen, sowie die diesen nach Art. 17 Abs. 3 BayHSchG gleichgestellten Personen (Gruppe der sonstigen Mitarbeiter),
4. die Studenten.

²An den Hochschulen für Musik bilden die Lehrbeauftragten zusammen mit den in Satz 1 Nr. 2 genannten Personen eine Gruppe (Art. 53 Abs. 3 BayHSchG).

(3) Eine Abwahl von Vertretern der Gruppe ist nicht zulässig.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der betreffenden Gruppe eingetragen ist.

(2) Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 zunächst aufgezählten Gruppe.

(3) ¹Bei der Wahl der Vertreter im Fachbereichsrat ist ein Mitglied der Hochschule nur in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, dem es zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses nach Art. 37 BayHSchG angehört. ²Professoren, die nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchG Zweitmitglied in einem anderen Fachbereich sind, sind in diesem Fachbereich nicht wahlberechtigt und wählbar.

(4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan aus.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

(1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis wird von der Hochschulverwaltung erstellt. ²Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 in vier Gruppen, die jeweils mindestens in Fachbereiche und den sonstigen Bereich untergliedert werden; eine Untergliederung in Fachbereiche und den sonstigen Bereich unterbleibt an Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind. ³Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muß den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei bei den Bediensteten die Dienstanschrift genügt; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. ⁴Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen. ⁵Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch, magnetisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. ⁶Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Absatz 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) ¹Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. ²Es muß mindestens während der letzten drei nicht vorlesungs-

freien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinn dieser Bestimmung.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. ²Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) ¹Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung eingelegt werden. ²Der Wahlleiter entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.

(6) ¹Ist eine Erinnerung begründet, so hat der Wahlleiter das Wählerverzeichnis zu berichtigen. ²Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung eines einzelnen dadurch nicht berührt wird.

§ 5

Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlausschuß.

(2) ¹Wahlleiter ist der leitende Beamte der Hochschulverwaltung. ²Sein Vertreter im Amt ist Stellvertreter des Wahlleiters.

(3) ¹Dem Wahlausschuß gehören zwölf Vertreter der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 7:2:1:2 an. ²Der Wahlausschuß ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreter bestellt werden können; dies gilt auch, wenn Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind. ³Sie werden vom Senat der Hochschule für die jeweils nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen bestellt. ⁴Dieser soll gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens bestellter Vertreter Ersatzvertreter bestellen; sind keine Ersatzvertreter bestellt, ist vom Senat bei Ausscheiden eines Vertreters ein neuer Vertreter zu bestellen. ⁵Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(4) ¹Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer). ²Die Mitglieder der Hochschule sind nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(5) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) ¹Der Wahlausschuß wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und die Vertretung; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ²Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird vom Wahlleiter einberufen und von diesem bis zur Wahl eines Vorsitzenden geleitet.

(7) ¹Der Wahlausschuß, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuß nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist der Wahlausschuß nicht beschlußfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlleiter an Stelle des Wahlausschusses. ⁴Sind der Vorsitzende und sein Vertreter nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Absatz 6 ein Vorsitzender zu wählen.

(8) ¹Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen (einschließlich der Auszählung der Stimmen) verantwortlich. ²Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahlrichtungen. ³Der Wahlleiter bestimmt den Wahltermin, erläßt das Wahlausschreiben und gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt.

(9) ¹Der Wahlausschuß nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(10) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, daß durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

§ 6

Wahlausschreiben

(1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erläßt der Wahlleiter ein Wahlausschreiben, das in der Hochschule durch Anschlag bekanntgemacht wird.

(2) ¹Das Wahlausschreiben muß enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Mitglieder der Kollegialorgane,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,

4. den Hinweis, daß die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
6. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
8. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe,
9. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
10. den Hinweis, daß – unbeschadet des Art. 45 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG – die volle Zahl der Sitze nur bei einer Mindestbeteiligung der wahlberechtigten Gruppenmitglieder in Höhe von 50 v.H. zugeteilt wird (Art. 45 Abs. 3 BayHSchG).

²Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 10 Abs. 1 hingewiesen werden.

§ 7

Amtszeiten, Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

(1) ¹Die Amtszeit der Vertreter in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichsräten beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreter der Studenten beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) ¹Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. ²Die Stimmabgabe ist an bis zu drei aufeinanderfolgenden nicht vorleistungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis spätestens 18.00 Uhr durchzuführen. ³Der Wahlleiter bestimmt für die Wahl der Vertreter in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichsräten gemeinsame Wahltermine.

(3) ¹An Fachhochschulen finden die Wahlen abweichend von Absatz 2 Satz 1 zu Beginn des Studienjahres statt. ²Die Amtszeit der Vertreter in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichsräten beginnt am 1. März und endet mit Ende des Monats Februar.

(4) ¹Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinn des Absatzes 1 ein neuer Fachbereich gebildet, werden die Vertreter im Fachbereichsrat für den Rest der Amtsperiode gewählt. ²Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ³Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 gelten nicht.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter sind getrennt nach

1. Kollegialorganen (§ 1) und
2. Gruppen (§ 2 Abs. 2 Satz 1) zu machen (Wahlvorschläge).

(2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. ²Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter betragen; diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Studentenvertreter in die Versammlung auf die Zahl der dem studentischen Konvent höchstens angehörenden Studentenvertreter; bei der Wahl der Studentenvertreter in die Fachbereichsräte auf die Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Studentenvertreter. ³Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ⁴Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) ¹Der Wahlvorschlag muß den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerber sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studenten neben dem Namen und Vornamen den Fachbereich, dem sie angehören, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden; bei Studenten kann das Studienfach zusätzlich angegeben werden; dem Wahlvorschlag soll eine kurzgefaßte Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. ²Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

(4) ¹Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter in der Versammlung und im Senat muß von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter im Fachbereichsrat muß von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. ²Wahlvorschläge an den Kunsthochschulen und an der Hochschule für Fernsehen und Film in München müssen von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. ³Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten. ⁴Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Absatz 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 genannten Angaben zu machen; sie können darüber hinaus ihre Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angeben. ⁵Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

(5) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. ²Die Aufnahme von Bewerbern ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Ein-

verständniserklärung benannte Kandidaten sind durch den Wahlleiter aus dem Vorschlag zu streichen.

(6) ¹Bewerber dürfen für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. ²Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag im Sinn des Absatzes 4 unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinn des Absatzes 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichner der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, daß sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(10) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb des vom Wahlleiter festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. ²Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 9

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10) prüft der Wahlausschuß unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) ¹Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter die Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

§ 10

Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) ¹Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung. ²In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und bei welchem Fachbereich

sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem Abstimmungsraum sie die Stimme abzugeben haben. ³Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung. ⁴Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 12 Abs. 2).

(2) ¹Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und jedes Kollegialorgan werden besondere Stimmzettel hergestellt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. ³Bei Personenwahl sind auf dem Stimmzettel die Vorgesprochenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, daß die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. ⁴In den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 und 5 hinzuweisen.

(3) Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen.

(4) Soweit diese Wahlordnung nichts Näheres bestimmt, entscheidet der Wahlleiter über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuß.

§ 11

Stimmabgabe

(1) ¹Der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. ²Er trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten der Hochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. ⁵Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. ⁶Der Wahlleiter kann im näheren Umkreis von Wahllokalen jegliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen; dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) ¹Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt; mindestens zwei Drittel der Wahlhelfer müssen hauptberuflich an der Hochschule tätig sein. ²Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist. ³Gehören nicht alle Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muß von den anwesenden Wahlhelfern jeweils einer dem Wahlvorstand angehören.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.

(4) ¹Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), kann die Stimme nur für Bewerber abgegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Kollegialorgan Vertreter zu wählen sind. ³Sie kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Bewerbern

innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung); sie kann auch einen Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb dieses Wahlvorschlags einzelnen Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl bis zu drei Stimmen geben. ⁴Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Bewerber er wählt; will der Wähler häufeln, setzt er vor den Namen des Bewerbers die Zahl der Stimmen, die er einem Bewerber geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. ⁵Nimmt der Wähler einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerbern dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) je eine Stimme bis zur Erreichung der dem Wähler insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerber als dem Wähler Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht des Wählers auf seine weiteren Stimmen. ⁶Gibt der Wähler einzelnen Bewerbern eines Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihm insgesamt zustehen, verzichtet er damit auf seine weiteren Stimmen, soweit er nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerbern innerhalb des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugute kommt.

(5) ¹Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Kollegialorgan Vertreter zu wählen sind. ³Sie kann Bewerber innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). ⁴Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen er wählt; will er häufeln, gilt Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 2. ⁵Vergibt der Wähler weniger Stimmen als ihm insgesamt zustehen, verzichtet er auf seine weiteren Stimmen.

(6) ¹Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist; er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. ²Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, gibt er den Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel betrauten Mitglied des Wahlvorstands, das ihn in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne legt. ³Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

(8) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtig-

ten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 12

Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) ¹Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt) zu beantragen; der eigenhändig unterzeichnete Antrag muß spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl beim Wahlleiter eingehen; bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden. ²Der Wahlleiter sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. ³Der Wahlleiter hat die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken; Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) ¹Die Briefwähler haben dem Wahlleiter in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, daß der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dem Wahlleiter zugeht. ²Dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. ³Für die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl gelten im übrigen § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) ¹Spätestens nach Abschluß der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt. ²Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung – unter Wahrung des Wahlgeheimnisses – mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

§ 13

Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) ¹Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. ²Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er keine Bewerber oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,

2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,

3. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 12 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,

4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,

5. soweit für einen Bewerber mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber,

6. wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nummer 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,

7. wenn bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist oder Bewerber aus mehr als einem Wahlvorschlag gekennzeichnet sind,

8. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlauschuß.

(4) Die auf jeden einzelnen Bewerber, bei Verhältniswahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber entfallen sind, fest. ²Er stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe des Absatzes 5 fest. ³Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Anschlag an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. ⁴Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) ¹Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). ²Die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. ³Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) ¹Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerber genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. ²Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchst-

zahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(4) ¹Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. ²Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerber (§ 8 Abs. 2) über die Zuweisung des Sitzes.

(5) ¹Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Absatzes 4 Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. ²Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) ¹Bei Personenwahl sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhielten. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreter.

(7) ¹Gemäß Art. 45 Abs. 3 BayHSchG wird die volle Zahl der Sitze einer Mitgliedergruppe nur bei einer Mindestbeteiligung der wahlberechtigten Gruppenmitglieder in Höhe von 50 v.H. zugeteilt. ²Wird diese Quote unterschritten, verringert sich entsprechend die Zahl der von der Gruppe besetzbaren Sitze; d. h., die Zahl der von der Gruppe zu besetzenden Sitze ergibt sich als das auf eine ganze Zahl abgerundete Doppel des Produkts aus Wahlbeteiligung und voller Zahl der Sitze. ³Beträgt z. B. die Wahlbeteiligung 40 v.H. und die volle Zahl der Sitze sieben, erhält die Gruppe fünf Sitze ($2 \times 0,4 \times 7 = 5,6$; abgerundet: 5). ⁴Jeder Gruppe, in der gültige Stimmen abgegeben wurden, ist unabhängig von der Wahlbeteiligung ein Sitz einzuräumen; bei einer Vervielfachung der Zahl der Gremienvertreter erhöht sich die Zahl der Sitze auf mindestens zwei. ⁵In den Fachbereichsräten und im Senat sind der Gruppe der Professoren unabhängig von der Wahlbeteiligung so viele Sitze einzuräumen, daß die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Professoren in diesem Sinn sind auch Professoren, die zu nicht hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschulleitung, zu Vizepräsidenten oder zu Prorektoren bestellt wurden.

(8) Erhält die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) an den Hochschulen für Musik in einem Kollegialorgan nach dem Wahlergebnis zwei oder mehr Sitze zugeteilt, ist sowohl den Lehrbeauftragten als auch den übrigen Mitgliedern der Gruppe mindestens je ein Sitz einzuräumen.

§ 15

Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) ¹Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

§ 16

Annahme der Wahl

(1) ¹Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG) vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuß in der Zusammensetzung nach § 18 Abs. 4. ⁴Nimmt eine gewählte Person Aufgaben der Personalvertretung wahr, gilt abweichend von Satz 2 die Wahl als abgelehnt, wenn dem Wahlleiter nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Wahlbenachrichtigung die schriftliche Bestätigung des zuständigen Erklärungsempfängers vorliegt, daß die gewählte Person das Amt in der Personalvertretung niedergelegt hat.

(2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Leitung der Hochschule.

§ 17

Nachrücken von Ersatzvertretern

(1) ¹Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 14 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) ¹Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Absatz 1 und § 16 entsprechend; Art. 47 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG bleibt unberührt. ²Die Entscheidung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 trifft die Leitung der Hochschule.

§ 18

Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuß unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters als Vorsitzendem mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuß entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁴Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁵Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁶§ 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gelten für Wiederholungswahlen nicht.

§ 19

Fristen

(1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. ²§ 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 10, § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

Abschnitt II

Bestimmungen
für die Wahl der Vertreter der Professoren
im Senat

§ 20

Wahlverfahren, Wahlberechtigung und
Wählbarkeit

(1) ¹Die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat erfolgt nach Fachbereichen. ²Entspricht die Zahl der Fachbereiche der Zahl der Professorenvertreter im Senat, wählen die Professoren jedes Fachbereichs einen Vertreter. ³Ist die Zahl der Fachbereiche kleiner als die Zahl der Professorenvertreter, wählen die Professoren der in der Grundordnung gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG bestimmten Fachbereiche zwei oder mehr Vertreter. ⁴Ist die Zahl der Fachbereiche größer als die Zahl der Professorenvertreter im Senat, wählen die Professoren der in der Grundordnung gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG bestimmten Fachbereiche zusammen einen Vertreter. ⁵Maßgebend ist die Zahl der Fachbereiche am Tag vor Erlass des Wahlausschreibens.

(2) ¹Wahlberechtigt sind jeweils die Professoren des betreffenden Fachbereichs; ist die Zahl der Fachbereiche größer als die Zahl der Professorenvertreter im Senat, sind jeweils wahlberechtigt die Professoren der Fachbereiche, die zusammen einen Vertreter zu wählen haben. ²Die Wahlberechtigung ist in dem Fachbereich gegeben, dem der Professor angehört, bei Zweitmitgliedschaft nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchG jedoch nur im Fachbereich der Erstmitgliedschaft. ³Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.

(3) Wählen mehrere Fachbereiche gemeinsam einen Professorenvertreter in den Senat, ist dies im Wählerverzeichnis bei den betreffenden Fachbereichen kenntlich zu machen.

(4) Für das Wahlverfahren gelten die §§ 1 bis 19 entsprechend, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(5) Sieht die Grundordnung einer Hochschule, die nicht in Fachbereiche gegliedert ist (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG), eine Verteilung der Sitze der Professorenvertreter auf Fachgebiete vor (Art. 28 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG), gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Fachbereichs das Fachgebiet tritt.

(6) Ist eine Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG) und sieht die Grundordnung keine Verteilung der Sitze der Professorenvertreter auf Fachgebiete vor, gelten für die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat abweichend von den Absätzen 1 bis 5 die §§ 1 bis 19 unmittelbar.

Abschnitt III**Bestimmungen für Neuwahlen**

§ 21

Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

(1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Kollegialorganen (Art. 23 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) sowie für die erneute Wahl von Gruppenvertretern nach Art. 47 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayHSchG, soweit hierfür in den Absätzen 2 und 3 nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

(2) ¹Die Vertreter in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichsräten werden für den Rest der Amtszeit der Vertreter des aufgelösten Kollegialorgans gewählt. ²Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertretern einer Gruppe des aufgelösten Kollegialorgans, werden die Vertreter dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Kollegialorgan und die folgende Amtszeit gewählt. ³Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁴§ 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gelten für Neuwahlen nicht.

(3) Für die erneute Wahl von Gruppenvertretern nach Art. 47 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayHSchG gelten Absatz 2 Sätze 1, 3 und 4 entsprechend.

Abschnitt IV**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 22

Übergangsvorschriften für die Personalstruktur

(1) Für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Beamtenverhältnis, das bei allgemeinem Inkrafttreten des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG) noch nicht in Ämter der

neuen Personalstruktur übernommen ist oder nach Art. 40 Abs. 1 BayHSchLG im bisherigen Dienstverhältnis verbleibt, sowie für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Angestelltenverhältnis gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) ¹Oberärzte, Wissenschaftliche Räte (und Professoren), Abteilungsvorsteher (und Professoren), Universitäts- und Hochschuldozenten sowie Fachhochschullehrer üben ihr Wahlrecht in der Gruppe der Professoren aus. ²Satz 1 gilt für Personen entsprechend, die bei allgemeinem Inkrafttreten des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bis zur endgültigen Besetzung eines Lehrstuhls übergangsweise die Aufgaben eines Lehrstuhls wahrnehmen, für die Dauer dieser Tätigkeit.

(3) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal, das nicht von der Regelung des Absatzes 2 erfaßt wird, übt sein Wahlrecht in der Gruppe (§ 2 Abs. 2 Satz 1) aus, der es nach Art. 127 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG zugeordnet worden ist.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 2. Oktober 1978 (BayRS 2210-1-1-2-WK) außer Kraft.

(2) Solang für die Universitäten Bayreuth, Passau und Bamberg vorläufige Regelungen auf Grund der Ermächtigungen in dem Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bayreuth, in dem Gesetz über die Errichtung einer Universität in Passau und in dem Gesetz über die Errichtung der *Gesamthochschule* Bamberg gelten, ist diese Wahlordnung nur anzuwenden, soweit dies in diesen vorläufigen Regelungen vorgesehen ist.

München, den 15. September 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2232-2-K

Berichtigung

Anlage 3.3 zur **Vierten Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung** vom 26. Juli 1989 (GVBl S. 376, BayRS 2232-2-K) wird wie folgt berichtigt:

Nach der Spalte für die Jahrgangsstufe 8 ist noch eine Spalte für die Jahrgangsstufe 9 mit den gleichen Stundenzahlen wie für die Jahrgangsstufe 8 anzufügen.

München, den 5. September 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Im Auftrag

Dr. Kaiser, Ministerialdirigent

Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-4-1-2-13-WK

Erste Verordnung zur Änderung der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Innenarchitektur vom 26. Juli 1989 (KWMBI I S. 170).

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134